

vor dessen der Ankündigung entsprechenden Vollendung bei einem passenden Abschritte aufzugeben.

Auch die Verlagshandlung von Alexander Jonas hatte so wenig die Subscriptienten, als sich selber besonders verpflichtet, bis zur Vollendung des angekündigten Unternehmens auszuhalten, konnte daher weder den früheren Rücktritt der Subscriptienten hindern, noch selber nach Lieferung einer in sich selbständigen Abtheilung am früheren Abbruch des Unternehmens gehindert werden. Die entgegengesetzte Annahme der Vorentscheidungen verkennt die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, nach welchen Geschäfte der betreffenden Art zu beurtheilen sind. (Deutsches Handelsgesetzbuch. Art. 279.)

2) Der Sortimentshändler, welcher auf ein derartiges Unternehmen des Verlegers Subscriptionen sammelt und den Subscriptienten die vom Verleger herauskommenden Lieferungen zuzustellen übernimmt, tritt zu dem Ende auch zum Verleger in obligatorische Beziehungen. Nach beiden Seiten hin ist sein Rechtsverhältnis der Art, daß er auf eigene Rechnung vom Verleger die für die Subscriptienten bestimmten Exemplare bezieht, und wieder auf eigene Rechnung dieselben an die Subscriptienten abgibt, daher dem Verleger im eigenen Namen schuldig wird und gegen die Subscriptienten im eigenen Namen eine Forderung begründet, zugleich jedoch mit jener Schuld den Anspruch auf usancemäßigen Rabatt und mit dieser Forderung die Verpflichtung verbindet, den Subscriptienten bis auf Weiteres die herauskommenden Lieferungen zu besorgen. Ohne besondere Verabredung des Gegentheils bleibt aber eintheils der Subscriptient befugt, dem Sortimentshändler gegenüber nicht bloß, wie im unmittelbaren Verhältniß zum Verleger, beliebig von allem Bezug fernerer Lieferungen zurückzutreten, sondern auch ohne Rücktritt die Geschäftsverbindung aufzuhaben und die ferneren Lieferungen des Verlegers durch einen anderen Sortimentier zu beziehen; andertheils steht es dem Sortimentier ebenso frei, sowohl dem Subscriptienten als dem Verleger das Geschäftsverhältniß zu kündigen und den Subscriptienten zu überlassen, etwaige fernere Bezüge einer anderen Sortimentshandlung aufzugeben. Denn der Subscriptient hat sich ebenso wenig gebunden, alle verlangten Lieferungen durch den betreffenden Sortimentier zu beziehen, als umgekehrt der Sortimentier sich verpflichtet hat, vielleicht gar über die Dauer seines Geschäftsbetriebs hinaus dem Subscriptienten alle verlangten Lieferungen zu besorgen. Beide Theile haben sich vielmehr thunlichst freie Hand gewahrt und keinenfalls stärkere Verpflichtungen, als das unmittelbare Verhältniß zwischen Verleger und Subscriptienten mit sich bringen würde, in ihr gewissermaßen nur abgeleitetes Rechtsverhältniß aufzunehmen beabsichtigt, namentlich sich gegenseitig wohl gehütet, der Eine die Abnahme, der Andere die Anschaffung aller vom Verleger in Aussicht gestellten Lieferungen einander zuzuführen.

Hat aber hiernach die klägerische Sortimentshandlung durch Annahme der Subscription nicht mehr übernommen, als dem Belegten die angekündigte Volksbibliothek deutscher Classiker, soweit sie vom Verleger werden herausgegeben werden, bis auf Weiteres zu besorgen, so hat sie auch durch Lieferung aller wirklich erschienenen Hefte ihrer Verbindlichkeit vollständig genügt und die Einrede des nicht erfüllten Contracts selbst dann nicht zu fürchten, wenn dieselbe gegen die Verlagshandlung begründet sein sollte, was jedoch dem Obigen zufolge nicht einmal zuzugeben ist.

Das Kreisgericht, welches auf Grund dieser Einrede die Klage zurückweiset, hat unrichtig entschieden, und indem es dieses Ergebnis aus den Gesetzesbestimmungen über Commissionshandel ableitet, über diese Bestimmungen geirrt und nichtig geurtheilt.

Das angefochtene Erkenntniß mußte daher, wie geschehen, aufgehoben und der Belegte vielmehr in der Hauptsache, wie im Kostenpunkte urtheilt werden.

Miscellen.

Aus Berlin, 21. April schreibt man der Deutschen Allgemeinen Zeitung: „Vor der Tagesordnung der heutigen Reichstagssitzung nimmt der Abg. v. Hennig das Wort, um zur Sprache zu bringen, daß die Commission für Berathung des Gesetzes über das Urheberrecht beschlossen habe, dem Reichstage nur einen mündlichen Bericht zu erstatten. In Rücksicht auf die Schwierigkeit und Vielseitigkeit des vorliegenden Gegenstandes, sowie andrerseits die unzureichenden Motive der Vorlage sei eine schriftliche Berichterstattung durchaus nothwendig. Es empfehle sich auch besonders, die Gesetzgebungen anderer Länder kennen zu lernen und zu vergleichen. Abg. Dr. Wehrenpennig erklärt, daß die Commission zwar in ihrem formellen Rechte sei, wenn sie nur mündlichen Bericht erstatte; auch seien die Motive der Vorlage nicht so ungenügend, wie der Vorredner behauptet; er wolle aber seinen betreffenden Antrag in der Commission selbst stellen und der Berücksichtigung empfehlen, da infolge der bevorstehenden Vertagung die Zeit dazu vorhanden sein werde.“

Wien, 19. April. Die Auflage der in Hügel's Verlag erscheinenden „Vorstadtzeitung“ hat mit der vorgestrigen Nummer die in Deutschland bisher von einem politischen Volksblatte unerreichte Auflage von mehr als 30,000 (laut Stempelausweis 30,126) Exemplaren erreicht. Dieses Ereignis wurde durch ein glänzendes Dejeuner gefeiert, an welchem alle Mitarbeiter des Blattes teilnahmen.

Die hauptsächlichsten Verlags-Veränderungen während der Jahre 1863 bis incl. 1869, nebst einigen Nachträgen und Berichtigungen zu früheren Jahren sc. Herausgegeben von Ed. Volger. (8. 62 S.) Landsberg a/W. (1869 im December), Volger & Klein. Preis 7½ Sgr. netto baar. — Dieses vor kurzem erschienene Werkchen dürfte wohl einem jeden Sortimentsbuchhändler zur Anschaffung für seine Handlungsbibliothek zu empfehlen sein; denn wie jeder ordentliche Sortimentier für sein Geschäft allerlei Bücherkataloge anzuschaffen hat, um Verleger und Preise daraus ermitteln zu können, ebenso nothwendig sind ihm Hilfsmittel, aus welchen er zu erschen vermag, wohin die Verlagsartikel solcher Buchhändler gekommen sind, die in den Katalogen als die betreffenden Verleger aufgeführt stehen, aber nicht mehr existiren, sowie auch wer Bücher von jetzt noch existirenden Firmen hat, die in andern Verlag übergegangen sind. Seit 1863, wo die 2. Auflage der bekannten Volger'schen „Nachweisungstabellen“ erschien, die bis 1862 führte, sind nun wiederum 7 Jahre verflossen, in welchen massenhafte Verlagsveränderungen vorgekommen sind, die Niemand alle im Kopfe behalten kann, und es war daher gewiß zweckmäßig und an der Zeit, jetzt ein Supplement dazu erscheinen zu lassen, welches die in den Jahren 1863 bis incl. 1869 vorgekommenen Veränderungen registriert. Wir sind überzeugt, daß sich das Schriftchen dem Sortimentier bei seinen Verschreibungen sehr nützlich erweisen und ihm viele Mühe und Zeit ersparen wird; — Zeit aber ist für den Geschäftsmann bekanntlich Geld!

S.

Zur Notiz für den preußischen Sortimentshandel. — Hinsichtlich des „Verzeichniss der in Preußen steuerpflichtigen Zeitschriften für 1870“ in Nr. 8 des Börsenblattes werden wir von der Verlagshandlung der (Münchener) „Fliegenden Blätter“ zur Vermeidung von Missverständnissen um die Mittheilung ersucht, daß die entfallende Stempelsteuer von derselben mit dem Hauptsteueramte zu Berlin direct verrechnet werde, daher der Steuerzuschlag weder dem Buchhandel noch den Abonnierten zur Last falle.

197*